



STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
Amtsleitung

Zahl: 061/2014

4910 Ried i.I., 04. Juli 2014

Tel.: 07752/901-207

Fax: 07752/71217-8205

E-Mail: amtsleitung@ried.gv.at

Sachb.: MMag. Eckkrammer

Allgemeine Subventionsrichtlinien der Stadt Ried im Innkreis

Gemäß § 43 Abs. 1 Oberösterreichische Gemeindeordnung 1990 idGF kann der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ried im Innkreis Richtlinien für Subventionen festlegen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Subventionen, die von der Stadt Ried im Innkreis gewährt werden. Sie regeln die Vergabe und Abwicklung.
2. Subventionen im Sinne dieser Richtlinien sind jede vermögenswerte Zuwendung, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten, an dessen Stelle der Subventionsempfänger als Gegenleistung zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet ist.
3. Die Subvention / Zuwendung kann insbesondere erfolgen in Form von Geldleistungen, einer Sachleistung (z.B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten), der Erbringung von Dienstleistung oder der Beistellung von Personal.
4. Ausgenommen vom Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen sind
 - 4.1. Subventionen, die durch Gesetze oder durch gesonderte Beschlüsse des Gemeinderates geregelt sind;
 - 4.2. Subventionen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden;
5. Diese Richtlinien sind anzuwenden, soweit in Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Ergänzend gelten die von Organen der Stadt Ried im Innkreis erlassenen Sonderrichtlinien.
6. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen.

§ 2 Ansuchen

1. Vor einem Ansuchen bei der Stadt Ried im Innkreis sind grundsätzlich alle offen stehenden Förderungsmöglichkeiten anderer öffentlicher und privater Fördergeber auszuschöpfen.
2. Eine Subvention darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden.
 - 2.1. Dieses schriftliche Ansuchen hat nach Möglichkeit bis spätestens 1. September des Jahres der Subventionsgewährung bei der Stadt Ried im Innkreis einzulangen.

2.2. Das Ansuchen hat zu enthalten, wofür die beantragte Subvention verwendet werden soll.

2.3. Es ist ein Finanzierungsplan des zu subventionierten Vorhabens anzuschließen und anzugeben, in welcher Höhe sonstige Subventionen erhalten oder beantragt wurden.

3. Mit dem Ansuchen

3.1. sind für das beantragte Vorhaben aus öffentlichen Mitteln bereits zugesagte oder erhaltene, bei anderen Stellen beantragte Subventionen sowie weitere geplante Subventionsansuchen bekannt zu geben.

3.2. verpflichtet sich die Subventionswerberin / der Subventionswerber die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Stadt Ried im Innkreis sowie gegebenenfalls anzuwendende spezielle Subventionsrichtlinien verbindlich / schriftlich anzuerkennen und die von der Stadt Ried im Innkreis erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten.

4. Bei unvollständigen Subventionsansuchen sind binnen der von der Stadt Ried im Innkreis gesetzten Frist die erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.

5. Die Subventionswerberin / der Subventionswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle zur Beurteilung der Subventionswürdigkeit notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadt Ried im Innkreis für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Subventionswerbers auch durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe der Stadtverwaltung oder durch beauftragte Dritte, z.B. Wirtschaftsprüfer, zu überprüfen.

6. Grundsätzlich ist das vom Stadttamt Ried im Innkreis aufgelegte Subventionsformular zu verwenden.

§ 3 Voraussetzungen

Subventionen werden nur gewährt, wenn

1. die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Subventionsmittel gesichert ist;

2. die Eigenmittel in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnis zur Höhe der angestrebten Subvention stehen;

3. die zu subventionierenden wirtschaftlichen Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind und keine sonstigen strafgesetzlichen Delikte wie Förderungsmissbrauch, Betrugs- oder Veruntreuungsdelikte oder Ähnliches vorliegen;

4. gegen die Subventionswerberin/den Subventionswerber kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;

5. das Vorhaben bzw. dessen Durchführung bzw. dessen Auswirkungen im Einklang mit der Umwelt steht bzw. Umweltschutzgesichtspunkten Rechnung trägt;

6. eine Diskriminierung auf Grund der rassistischen oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auszuschließen ist;

7. die Subventionswerberin / der Subventionswerber zustimmt, dass etwaige fällige Forderungen der Stadt Ried im Innkreis mit der Subvention kompensiert werden können;

8. Auflagen vorangegangener Subventionen eingehalten wurden.

9. die Subventionswerberin/der Subventionswerber von Sportsubventionen ein behördlich eingetragener Sportverein mit Sitz in Ried i.l. ist, dessen Vereinszweck nicht ausschließlich dem Hobby oder Freizeitsport dient. (Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juli 2014)

§ 4

Art und Ausmaß der Subvention

1. Subventionen werden nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel vergeben. Bereits genehmigte Subventionen können vor Auszahlung aus triftigen Gründen (z.B. aus budgetären Gründen) nachträglich von der Stadt Ried im Innkreis gekürzt werden.

2. Die Subvention kann in Form von Geld oder Sachleistungen erfolgen.

3. Die Art und Höhe der Subvention hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, dass bei der geringsten finanziellen Belastung der Stadt Ried im Innkreis der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird.

4. Ist für das Subventionsvorhaben ein Vorsteuerabzug von der Subventionswerberin / dem Subventionswerber möglich, ist die Subvention auf Basis einer Netto-Bemessungsgrundlage (exkl. USt.) zu berechnen.

§ 5

Auflagen

1. Ein subventioniertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen.

2. Sollte das Vorhaben in seiner Durchführung verzögert bzw. unmöglich werden oder eine Abänderung gegenüber dem Subventionsansuchen (zeitlich, kostenmäßig, inhaltlich, usw.) auftreten, so ist die Subventionsstelle aus eigener Initiative sofort schriftlich über den jeweiligen Tatbestand zu informieren.

3. Der Subventionsbetrag ist nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Subventionszweck zu verwenden. Sofern Sonderrichtlinien nichts anderes vorsehen, sind der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention und der Leistungsbericht des abgelaufenen Jahres

3.1. bei Jahressubventionen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres;

3.2. bei Projektsubventionen bis spätestens sechs Monate nach Projektende; zu erbringen.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung zu erbringen.

4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention ist in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen. Dies kann insbesondere erfolgen durch:

4.1. Vorlage der Rechnung samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und / oder

4.2. Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie

beispielsweise detaillierte Einnahmen / Ausgaben-Rechnung mit / ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird.

5. Allfällige Kontrollmaßnahmen zum Verwendungsnachweis können unter Bedachtnahme auf die Höhe des Subventionsbetrages vom Bürgermeister angeordnet bzw. von jedem Organ der Stadt verlangt und von Mitarbeitern der Stadtverwaltung durchgeführt werden. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gem. § 91 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF bleibt hiervon unberührt.

6. Die Stadt Ried im Innkreis kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen. In diesem Fall ist eine entsprechende neue Genehmigung herbeizuführen.

7. Der Subventionsgeber ist auf Druckwerken bzw. Publikationen entsprechend darzustellen. Bei subventionierten Veranstaltungen ist auf die Unterstützung durch den Subventionsgeber hinzuweisen.

§ 6

Mehrjährige Subventionen

Subventionsvereinbarungen, die sich auf Mittel künftiger Voranschläge der Stadt Ried im Innkreis beziehen, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat. Ansonsten können künftige Jahresraten lediglich unverbindlich und mit der Maßgabe in Aussicht gestellt werden, dass die erforderlichen Mittel vom Gemeinderat der Stadt Ried im Innkreis im jeweiligen Voranschlag bewilligt werden; ein klagbarer Anspruch gegenüber der Stadt Ried im Innkreis entsteht dadurch nicht.

Bei mehrjährigen Subventionsverhältnissen sind Verwendungsnachweise jeweils binnen einem Jahr nach Anweisung der betreffenden jährlichen Teilzahlungen zu erbringen.

Mehrjährige Subventionsvergaben dürfen nur auf Basis von schriftlichen Subventionsvereinbarungen gewährt werden.

§ 7

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

1. Im Zuge der Entscheidung über die Subvention ist es der Stadt Ried im Innkreis im Rahmen des Datenschutzgesetzes erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei anderen Förderungsgebern, Finanzbehörden und Banken) einzuholen.

2. Die im Subventionsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Subvention anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten können im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, an

2.1. die zuständigen Stellen der EU, des Bundes, des Landes Oberösterreich und der Stadt Ried im Innkreis,

2.2. andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an

2.3. Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Subvention - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - übermittelt werden.

3. Name und Adresse der Subventionswerberin / des Subventionswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Subvention dürfen in den Publikationen der Stadt Ried im Innkreis veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gegeben werden.

§ 8

Rückzahlung / Erlöschen einer Subvention

1. Die Subventionswerberin / der Subventionswerber verpflichtet sich, eine gewährte Subvention sofort zurückzuzahlen und / oder das Erlöschen genehmigter, aber noch nicht ausbezahlter Subventionen zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- 1.1. die Subvention auf Grund wesentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- 1.2. der Subventionsbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- 1.3. Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
- 1.4. übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
- 1.5. über ihr/sein Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Subventionszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- 1.6. das subventionierte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde,
- 1.7. geltende Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

1. Verfahrensablauf

- 1.1. Ein schriftliches Subventionsansuchen ist beim Stadtamt Ried im Innkreis Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis gebührenfrei einzureichen. Vor Gewährung einer Subvention kann die Vorlage von Voranschlägen, Angeboten, Finanzierungs- und Investitionsplänen, Kreditverträgen, Umsatzsteuervoranmeldungen, Bedarfsanalysen, Folgekostenrechnungen, der Bilanzen oder der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bzw. eine Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse usw. verlangt werden.
- 1.2. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen sowie inhaltlicher Prüfung und allfälliger Vorbehandlung in den beratenden Ausschüssen treffen die Organe der Stadt Ried im Innkreis gem. Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF (Stadtrat, Gemeinderat) die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens.
- 1.3. Im Falle einer positiven Entscheidung erhält die Subventionswerberin / der Subventionswerber eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Subvention und alle mit der Zusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- 1.4. Die Subvention darf erst nach Vorliegen der in § 2 angeführten Unterlagen zur Auszahlung gebracht werden.
- 1.5. Für Subventionen der Stadt Ried im Innkreis sind auf Verlangen

Originalrechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen vorzulegen. Diese sind von der Stadt mit einem Entwertungsvermerk zu versehen, aus dem die Höhe der Subvention durch die Stadt ersichtlich ist.

2. Alle mit der Durchführung einer Subventionsmaßnahme verbundenen Kosten, wie Gebühren, Abgaben usw. hat die Subventionswerberin / der Subventionswerber zu tragen. Ausgenommen von der Kostentragung durch die Subventionswerber ist der aus der Abwicklung des Subventionsverfahrens resultierende Verwaltungsaufwand der Stadt.

3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht nicht.

4. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus der Subventionsangelegenheit gilt der Gerichtsstand Ried im Innkreis. Diese Subventionsrichtlinie tritt gem. Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2014 mit 01.04.2014 in Kraft.

Ried im Innkreis, 04. Juli 2014

Der Bürgermeister:
Albert Ortig eh.